

Gesetzsammlung

für

Reuß jüngerer Linie.

Nr. 911.

Inhalt: Verordnung, Taxe der approbierten Aerzte und Zahnärzte betreffend.

Verordnung.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 871 ff.) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Die Verordnung, die **Taxe der approbierten Aerzte und Zahnärzte** betreffend, vom 23. Januar 1899 (Gesetzsammlung Nr. 573) wird hierdurch aufgehoben.

An Stelle derselben tritt die preussische Gebührenordnung vom 15. Mai 1898 mit Ergänzung vom 13. März 1906 und ihren Abänderungen vom 7. August 1918.

Diese neue Taxe tritt am 1. April 1919 in Kraft und gilt bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen sein wird.

Wera, den 25. März 1919.

Das Ministerium.
Brandenstein.